GEMEINDE **ESCHBRONN**

ORTSTEIL **MARIAZELL**

LANDKREIS **ROTTWEIL**

Bebauungsplan

>> BÜHLÄCKER <<

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Entwurf

Aufgestellt:

Rottweil, den 09.09.2019

……...……

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3
1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben ... 3
1.2 Rechtsgrundlagen ... 4
1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen ... 5

2. Beschreibung des Planungsgebietes ... 10
2.1 Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes ... 10
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ... 11
2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes ... 12

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen ... 14
3.1 Beschreibung des Vorhabens ... 14
3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens ... 15

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten ... 15
4.1 Vögel (Aves) ... 21
4.2 Fledermäuse (Microchiroptera) ... 23

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen ... 25
5.1 Minimierungsmaßnahmen ... 26
5.2 Vermeidungsmaßnahmen ... 26
5.3 Ausgleichsmaßnahmen ... 27
5.4 Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen ... 27

6. Abbildungsverzeichnis ... 27

7. Tabellenverzeichnis ... 28

8. Literaturverzeichnis ... 28

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Locherhof und Mariazell bilden zusammen die Gemeinde Eschbronn. Eschbronn ist durch seine idyllische Lage als Wohngemeinde äußerst attraktiv. Vor allem der Gemeindeteil Mariazell ist eine äußerst attraktive Ortschaft, da hier nahezu keine gewerbliche Tätigkeit besteht und im Wesentlichen Misch- und Wohnnutzungen vorhanden sind.

In Mariazell wurde unlängst ein neues Wohnbaugebiet „Hoberten IV“ beschlossen und ein entsprechender Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt. Allerdings ist es dem Gemeinderat auch schon immer ein wichtiges Anliegen, dass innerörtliche Potentiale genutzt und gefördert werden sollen.

Im vorliegenden Plangebiet „Bühläcker“ sind nun bestehende Gebäude und angrenzende Freiflächen vorhanden, die eine weitere Nachverdichtung in diesem Bereich möglich machen. Durch Abgang eines landwirtschaftlichen Schuppens kann hier weitere Wohnbaufläche entstehen durch einen Bebauungsplan die städtebauliche Situation gelenkt werden. Aufgrund des Alters bestehender Gebäude ist mittelfristig damit zu rechnen, dass weitere Neubauten in diesem Bereich erfolgen werden. Gleichermaßen ist die verkehrliche Erschließung des Gebiets nur in Teilen, durch einen Feldweg, vorhanden. Durch die Planung kann hier die verkehrliche Erschließung neu geregelt und an Richtlinien angepasst werden.

Das vorgesehene Baugebiet ist bereits größtenteils bebaut. Zum derzeitigen Zeitpunkt soll im Rahmen des Bebauungsplans „Bühläcker“ ein einziges Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut werden.

Der Bebauungsplan soll innerhalb eines beschleunigten Verfahrens aufgestellt werden.

Durch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Gleichermaßen wird auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB verzichtet.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist insbesondere aus folgenden Gründen möglich:

- Für die geplanten Nutzungsarten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG notwendig
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, das Natura 2000 – Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des *§ 44 Abs. 1 BNatSchG* die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach *§ 44 Abs. 1 BNatSchG* werden um den *Absatz 5* ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.
Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden stichprobenartig Aufnahmen bei Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Übersichtsbegehung gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, Feldgehölze o.ä.

Das Quartierpotenzial und damit potentielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde ebenfalls eingeschätzt. Hierbei spielten Nutzungsspuren, wie Kot-, Speichel- oder Nestrückstände sowie Ast- und Stammlöcher eine wichtige Rolle.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet z. T. als „Mittleres Grünland“ gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Eschbronn insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: mittlerer Schwarzwald

Der Gemeinde Eschbronn kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)

- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen

Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-Bezugsstatus	RL-raum	EG-BW	Status
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Grauammer	*Emberiza calandra*	2	LA	NR	1	-
Kiebitz	*Vanellus vanelllus*	3	LA	NR	1	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Baumpieper	*Anthus trivialis*	1	N	ZAK	2	-
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1	N	ZAK	3	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	1	N	ZAK	3	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	1	N	ZAK	3	-
Zitronenzeisig	*Carduelis citirinella*	1	LA	NR	1	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Rotmilan	*Milvus milvus*	1	N	ZAK	*	ja

Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	1	N	ZAK	V	IV
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1						
Wanstschrecke	*Polysarcus denticauda*	2	LB	NR	3!	-
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2						
Lauchschrecke	*Mecostethus parpleurus*	1	N	ZAK	V!	-
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2						
Ampfer-Grünwidderchen	*Adscita statices*	1	N	ZAK	3	-
Dukaten-Feuerfalter	*Lycaena virgaureae*	1	LB	NR	2	-
Dunkler Wiesenknopf-Bläuling	*Maculinea nausithous*	1	LB	NR	3	II, IV
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	1	LB	NR	3!	II, IV
Heller Wiesenknopf-Bläuling	*Maculinea teleius*	1	LA	NR	1	II, IV
Kurzschwänziger Bläuling	*Cupido argiades*	2	N	ZAK	V!	-
Lilagold-Feuerfalter	*Lycaena hippothoe*	1	LB	NR	3	-
Malven-Dickkopffalter	*Carcharodus alceae*	1	N	ZAK	3	-
Wachtelweizen-Scheckfalter	*Melitaea athalia*	1	N	ZAK	3	-
Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	*Myotis natteri*	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	1	N	ZAK	2	II/ IV
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	LA	ZAK	1	II/ IV
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	1	N	ZAK	2	IV
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	LA	ZAK	R	II, IV
Wildbienen, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Grauschuppige Sandbiene	*Andrena pandellei*	1	N	ZAK	3	-
Weitere europarechtlich geschützte Arten, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	1		ZAK	3	IV
Rauhautfledermaus	*Pipstrellus nathusii*	1		ZAK	G	IV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	1		ZAK	3	IV
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	2		ZAK	D	IV
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	1		ZAK	3	IV

Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend

2 = Randlich einstrahlend

3 = Aktuelles Vorkommen fraglich

4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen

f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen

W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status
(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW
Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

***** nicht sicher nachgewiesen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung anzunehmen

i gefährdete wandernde Tierart

! besondere nationale Schutzverantwortung

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
10.09.2019	14:45 – 15:00	sonnig, trocken, 20°C	Übersichtsbegehung, Zauneidechse, Baumkontrolle
12.09.2019	11:10 – 11:30	sonnig, trocken bei 19 - 22°C	Zauneidechse
16.09.2019	10:05 – 10:25	sonnig, trocken bei 18 - 20°C	Zauneidechse
19.09.2019	15:20 – 15:40	sonnig, trocken bei 15°C	Zauneidechse

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes

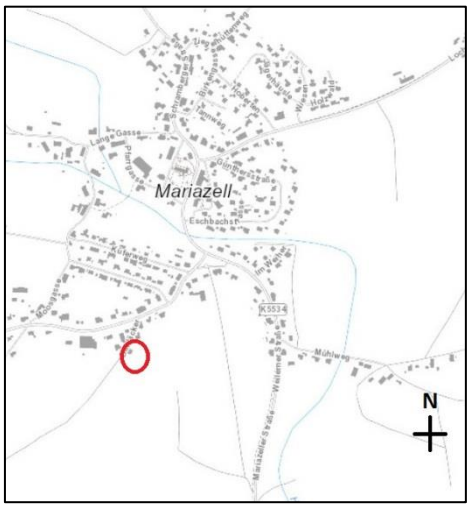

Abbildung 1:

Lage des Geltungsbereiches rot eingezeichnet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Maße und Versiegelung (Bestand)	
Gesamtfläche des Planungsgebietes	ca. 5.600 m²

Tabelle 3: Flächenaufteilung

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Gemarkung Mariazell und ist von Wohnbebauung als auch von Gewerbe umgeben. Während das Planungsgebiet größtenteils bereits bebaut ist, soll auf einem Grundstück ein neues Wohnhaus entstehen.

Folgendes Flurstück ist durch die Planung betroffen:

113, 115, 115/2, 143, 143/1, 143/2

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Anteil des Planungsgebietes, welcher bebaut werden soll, wird z. T. als Lagerfläche und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Unterstellmöglichkeit in Form eines Schuppens genutzt. Der Holzschuppen wird für das Bauvorhaben abgebrochen.

Am Schuppen sind insgesamt 4 künstliche Vogelnistkästen angebracht, welche im Rahmen der Baumaßnahme ersetzt werden müssen. Der Holzschuppen ist baufällig. Um den Schuppen herum liegt Baumaterial (Holz, Dachpfannen, Ziegelsteine, Holzpaletten, ect.).

Ebenfalls stehen nahe des Schuppens als auch am Flurstücksrand Bäume diverser Arten und Mächtigkeit (Kirsche, Apfel, Bergahorn).

An den Bäumen wurden keine Ast- oder Stammlöcher festgestellt. An einem Baum, welcher direkt auf der Flurstücksgrenze zur Erschießungsstraße „Bühläcker“ steht, hängt ebenfalls ein künstlicher Vogelnistkasten.

Abbildungen 3 - 7: Planungsgebiet und Randbereiche

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- FFH-Mähwiesen: keine betroffen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen: keine betroffen

Schutzgebiets/ Biotop-Nr.	**Bezeichnung**	**Entfernung vom Planungsgebiet**
325034	WSG SCHRAMBERG TB VI MARIAZELL	Planungsgebiet z. T. innerhalb des Schutzgebietes – Schutzzone III B

Tabelle 4: Schutzgebiete

Abbildung 8:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete bei Mariazell und Lage des rot gestrichelten Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Eschbronn bildet mit der Gemeinde Dunningen eine Verwaltungsgemeinschaft deren Aufgabenfeld u.a. in der Aufstellung und Erarbeitung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans liegt. Der derzeit rechtskräftige FNP 2015 – 2030 – 3. Fortschreibung sieht die Fläche zum größten Teil als „Mischbaufläche“ vor. In einem ca. 700 m² großem Teil im Süden ist bisher „landwirtschaftliche Fläche“ vorgesehen. Der am 18.09.2019 beschlossene FNP 2015 – 2030 – 3. Fortschreibung – 1. Punktuelle Änderung hat in diesem Bereich keine Veränderungen beinhaltet und weist somit die gleichen Flächen aus. Zum Satzungsbeschluss dürfte dieser FNP rechtswirksam sein.

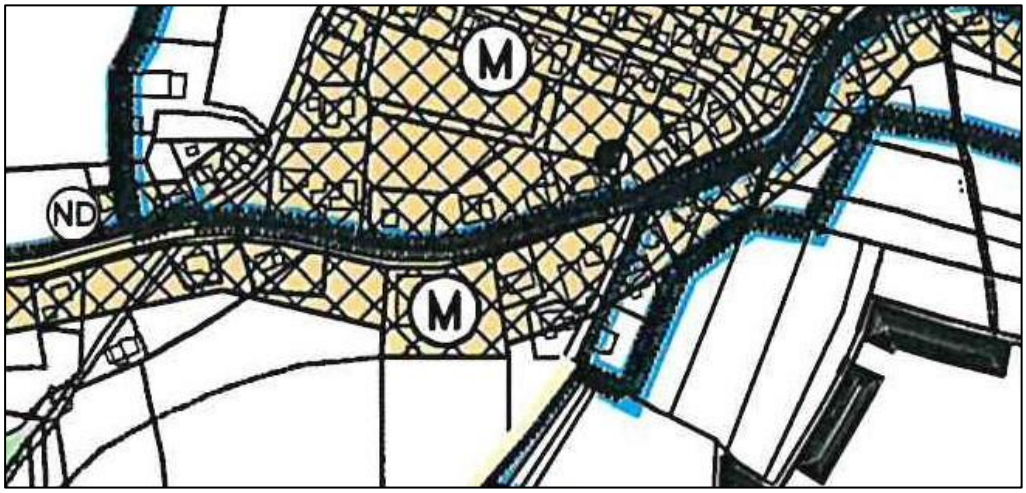

Abbildung 9: Auszug aus dem FNP 2015 -2030 – 3. Fortschreibung – 1. Punktuelle Änderung

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt ist, da der FNP als nicht parzellenscharf anzusehen ist. Unabhängig davon sieht der § 13a BauGB vor, dass der FNP im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann. Eine Genehmigung der Planung ist somit nicht erforderlich.
Das Plangebiet wird in der Art der baulichen Nutzungen als „Dorfgebiet (MD)“ festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Planungsziele und der künftigen Verträglichkeiten setzt die Planung zusätzliche Einschränkungen sowohl der allgemeinen wie auch der ausnahmsweisen Zulässigkeiten fest.

Die Einschränkungen der allgemeinen und ausnahmsweisen Zulässigkeiten begründen sich aus den örtlichen Strukturen und Begebenheiten sowie aus der ländlich geprägten Struktur des Gemeindeteils Mariazell.
Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine offene Bauweise (o), Einzelhäuser festgesetzt, um den Belangen künftiger Nutzer eine großzügige Entfaltung für bauliche Anlagen zu ermöglichen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes soll ein neues Wohnhaus im Bühläcker entstehen.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	**Habitateignung**	**gesetzlicher Schutzstatus**
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria purpurea*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), u. a. **nicht geeignet** – Im Planungsgebiet ist die Fläche mit mittlerem Grünland vorhanden. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopausstattung des Planungsgebietes nicht zu erwarten. ☑ **Für FFH-Arten als auch streng geschützte Arten sind die Habitatstrukturen nicht geeignet. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla aborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamantra atra*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet als auch in weiterer Umgebung des Bauvorhabens. ☑ **Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weisen keine Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) **bedingt geeignet** – Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen von Reptilienarten weitgehend ausgeschlossen. Es sind keine geeigneten Habitate, wie Trockenmauern, Bleche oder auch Gewässer im Planungsgebiet vorhanden. Bei den Begehungen wurden keine Exemplare der Zauneidechse festgestellt.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

Wirbellose		besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*), Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*) **nicht geeignet** – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen nicht auf.	
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) **nicht geeignet** – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet.	
Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	
Spinnen & Krebse	National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*), Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*), Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Feenkrebs (*Tanymastix stagnalis*) **nicht geeignet** – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen. Das Planungsgebiet ist aufgrund der mangelhaften Habitatstrukturen für ein Vorkommen von Netzflüglern, Libellen, Weichtiere, Spinnen und Krebse nicht geeignet.	

	☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Schmetterlinge	ZAK- und weitere geschützte Arten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*parnassius mnemosyne*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Heckenwollafter (*Eriogaster catax*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha* hero), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatansprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.	
Heuschrecken	National streng geschützte Arten: Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Acyptera fusca*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tesselata*) **nicht geeignet** - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.	
Käfer	Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV: Vierzähniger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Heldbock (*Cerambynx cerdo*), Scharlachkäfer (*Curcujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera* degener), Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), u. a. (LUBW Stand 2010). **nicht geeignet** - Das Planungsgebiet weist keine warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind keine sehr alten	

	Laubbaumbestände z. B. Eichen und Buchen oder Oberflächengewässer im Planungsgebiet vorhanden, welche für spezialisierte Arten von Bedeutung sind. Des Weiteren ist ein Vorkommen der o. g. Arten aufgrund ihres sehr eingeschränkten Verbreitungsgebietes im Planungsgebiet ausgeschlossen. Deshalb ist ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen. ☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel Gebäudebrüter	**nicht geeignet** – Es sind keine Nestrückstände von Gebäudebrütern, wie der Rauch- bzw. Mehlschwalbe, an dem bestehenden Gebäude festgestellt worden. An den umliegenden Gebäuden sind keine Nester festgestellt worden.	alle Vögel mind. besonders geschützt VS-RL, BArtSchV
Gehölz- & Baumhöhlenbrüter/ Freibrüter	**potentiell geeignet** – Das Vorkommen von Gehölz- bzw. Freibrütern ist im Planungsgebiet potentiell möglich. Die wenigen Obstbäume im Planungsgebiet weisen keine Ast- oder Stammlöcher auf. Um geschützte Freibrüter ausschließen zu können, bedarf es noch weitere Begehungen im Mai und Juni des Jahres 2020.	
Bodenbrüter	**nicht geeignet** – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen sowie der Lage und Größe des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen von Bodenbrütern ist im Planungsgebiet ausgeschlossen, da dieses die geeigneten Habitatstrukturen nicht ausreichend aufweist.	
Fledermäuse Winterquartier	**nicht geeignet** – Eine Nutzung des Planungsgebietes als Winterquartier ist auszuschließen, da keine dafür geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

Sommer-quartiere	**nicht geeignet** – Es sind auch keine Sommerquartiere (Wochenstuben) vom Bauvorhaben betroffen, da die Bäume im Planungsgebiet keine Höhlen (Spechthöhlen)	
weitere Säugetier-arten	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Otter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.	

Tabelle 5: planungsrelevante Arten und die Eignung des Planungsgebietes als Habitat

4.1 Vögel (Aves)

Name	wiss. Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	*Turdus merula*	B/ NG	*	*	b	-
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	B/ NG	*	*	b	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B/ NG	*	*	b	-
Elster	*Pica pica*	NG	*	*	b	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus orchuruos*	B/ NG	*	*	b	-
Haussperling	*Passer domesticus*	B/ NG	V	V	b	-
Kohlmeise	*Parus major*	B/ NG	*	*	b	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	*	*	b	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B/ NG	*	*	b	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	D	*	V	s	ja

Tabelle 6: im Planungsgebiet potentiell vorkommende Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
NG = Nahrungsgast
D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg
V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet sind die aufgeführten Vogelarten der Tabelle 6 zu erwarten.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**). Diese nutzen die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorrübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Die künstlichen Vogelnistkästen am Schuppen als auch an einem Baum nahe des Schuppens sind bei der Entfernung zu ersetzen. Hierbei ist der Rodungs- und Abbruchszeitraum zu beachten.

Die im ZAK aufgeführten Arten können aufgrund der unzureichenden Biotopstrukturen und der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden.

Um geschützte Freibrüter ausschließen zu können, bedarf es noch weitere Begehungen im Mai und Juni des Jahres 2020.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG

Der Rodungszeitraum muss aufgrund der möglichen Betroffenheit von Brutvögeln auf das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) begrenzt werden, dadurch ist eine Schädigung insbes. von Vogelarten hinreichend unwahrscheinlich.

Für häufige Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Nistkästen, die im Zuge der Planung verloren gehen, sind zu ersetzen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Durch die angrenzenden Nutzungen, vor allem Wohnbebauung, ist eine Vorbelastung durch Siedlungslärm, Verkehr und Lichtimmission bereits gegeben. Zusätzlich dazu ist mit baubedingten Störungen zu rechnen. Diese sind allerdings als vorübergehend einzustufen. Langfristig sind keine wesentlichen Störwirkungen auf Vogelpopulationen innerhalb als auch außerhalb des Planungsgebietes anzunehmen.

☑ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes (1. Oktober bis 28./ 29. Februar) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dennoch sind Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung als auch zum Ausgleich für die entfernten künstlichen Nistkästen festgesetzt worden.**

☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Das Untersuchungsgebiet eignet sich für Fledermäuse als Teil-Jagdhabitat und ggf. finden bestimmte Arten hier auch geeignete vereinzelte Hang- bzw. Ruheplätze. Im Zuge der Kontrolle der Bäume und des Schuppens konnten für Fledermäuse keine Nachweise erbracht werden. Jedoch ist im worst-case-Szenario einzuschätzen, dass im Planungsgebiet ca. 3 Spalthangplätze am Schuppen für Fledermausarten auftreten könnten. Demensprechend ist hierfür auch ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen zu schaffen.

Art (wiss. Name)	RL		FFH	Nachweis	
	BW	D	Anhang	FFH-Gebiet	ZAK BW
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	1	2	II, IV	x	2
Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)	2	G	IV	-	2
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	2	G	IV	-	2
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	3	*	IV	-	1
Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*)	R	2	II, IV	x	2
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	2	V	II, IV	x	1
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)	3	V	IV	-	1
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	2	*	IV	-	2
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	2	D	IV	-	2
Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)	D	*	IV	-	-
Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	i	*	IV	-	2
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	3	*	IV	-	1
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	3	V	IV	-	1
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)	1	2	IV	-	1
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)	i	D	IV	-	1

Tabelle 7: im Planungsgebiet potentiell vorkommende Fledermausarten

Erklärung

i= gefährdete wandernde Tierart

Rote Liste
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = defizitäre Datenlage
G = Gefährdung anzunehmen
V = Art der Vorwarnstufe

ZAK
1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen
2 = Vorkommen im Naturraum randlich einstrahlend
FFH = Vorkommen in einem benachbarten FFH-Gebiet im Umkreis von ca. 10 km

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 und 1

Der Rodungszeitraum muss aufgrund der möglichen Betroffenheit von Brutvögeln auf das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) begrenzt werden, dadurch ist eine Tötung von Fledermäusen hinreichend unwahrscheinlich. Aufgrund der Versteckmöglichkeiten von Fledermäusen in Spalten von Gebäuden und Bäumen ist im worst-case-Szenario einzuschätzen, dass im Planungsgebiet ca. 3 Spalthangplätze auftreten könnten.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.2

Durch das angrenzende Wohngebiet existieren schon zum jetzigen Zeitpunkt Störeffekte wie Siedlungslärm, Verkehr und Lichtemission. Die zusätzlichen baubedingten Störwirkungen sind als vorübergehend einzustufen, so dass langfristig keine wesentlichen Störeinwirkungen auf möglich örtliche Fledermausgemeinschaften anzunehmen sind.

Fazit

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

X **Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- & Pflanzengruppen	**Betroffenheit**	**Ausmaß der Betroffenheit**
Vögel	potentiell betroffen – künstliche Nistkästen, Einschätzung	7 Nistkästen an Gebäude oder Bäumen
Fledermäuse	potentiell betroffen - Einschätzung	3 Spaltnistkästen an Gebäude
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	nicht betroffen	keine
Amphibien	nicht betroffen	keine
Wirbellose	nicht betroffen	keine

Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen

- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau

- Versieglung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)

- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Wohngebietes und neu entstehenden Siedlungsrandes (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)

- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

- Der Bebauungsplan liegt z. T. in der Wasserschutzzone III B. Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Grundwasserschutz sind bei allen Maßnahmen zu beachten.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes:

  - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen

    → Zeitraum des Freiräumens: 1. Oktober bis 28./29. Februar

- Gehölzrodungen: - in der Winterzeit außerhalb der Vogel-Brutperiode und während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln oder

ihren Entwicklungsformen sowie eine solche von Fledermäusen auszuschließen

→ Rodungszeitraum: 1. Oktober bis 28./ 29. Februar

- Gebäudeabbrüche: - Gebäudeabbrüche sind nur in der Winterzeit außerhalb der Vogel-Brutperiode und während der Winterruhezeit von Fledermäusen durchzuführen, um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen sowie eine solche von Fledermäusen auszuschließen

→ Zeitraum des Abbruchs: November bis Ende Februar

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

- 7 Vogelnistkästen an Gebäude oder Bäumen anbringen (von Schwegler: Nisthöhlen) – Anbringen im räumlichen Zusammenhang zum Planungsgebiet – Reinigung: 1x im Jahr

- 3 Spaltnistkästen für Fledermäuse - Anbringen im räumlichen Zusammenhang zum Planungsgebiet – Reinigung: 1x im Jahr

5.4 Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches rot eingezeichnet Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Kartendienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)
Abbildung 2	Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Kartendienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)
Abbildungen 3 - 7	Planungsgebiet und Randbereiche

Abbildung 8 Verteilung der relevanten Schutzgebiete bei Mariazell
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Abbildung 9 Auszug aus dem FNP 2015 -2030 – 3. Fortschreibung – 1. Punktuelle Änderung

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen

Tabelle 2 Begehungen

Tabelle 3 Flächenaufteilungen

Tabelle 4 Schutzgebiete

Tabelle 5 planungsrelevante Arten und die Eignung des Planungsgebietes als Habitat

Tabelle 6 im Planungsgebiet potentiell vorkommende Vorgelarten

Tabelle 7 im Planungsgebiet potentiell vorkommende Fledermausarten

Tabelle 8 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert worden ist

BREUNIG, T., DEMUTH, S., HÖLL, N., UNTER MITARBEIT VON BANZHAF, P., BANZHAF, R., GRÜTTNER, A., HORNUNG, H., SCHALL, B., SCHELKLE, E., THOMAS, P. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz- Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1-321, Karlsruhe.

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE E. V. (DVL) (2001): Fledermäuse im Wald – Informationen und Empfehlungen für den

Waldbewirtschafter. Heft 4 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, 2. korr. Auflage, Ansbach.

URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/pdf/fledermaeuse-deu-screen.pdf

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; zum 26.04.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_INSTANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.